

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 4 (1925)
Heft: 1

Rubrik: An unsere Mitglieder und Abonnenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 8. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5,
Postcheckkonto V 6915



Bis Ideen reife Früchte bringen,
muß Zeit mit Zeiten, Mensch mit Menschen ringen.

L. B.

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F.V.S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)
Insertionspreis:
Die Millimeterzeile (einsp.) 25 Cts.
(3 × 15%, 6 × 25%, 12 × 40%)

An unsere Mitglieder und Abonnenten.

Wir ersuchen unsere Einzelmitglieder und Abonnenten, den **Mitgliederbeitrag** und das **Abonnement der «Geistesfreiheit»** pro 1925

bis zum 15. Februar ds. Js an die **Geschäftsstelle Basel**,
Postcheckkonto V/6915

einzusezahlen (Einzelmitglieder Fr. 5.— Jahresbeitrag + Fr. 4.— Abonnement; Abonnenten Fr. 5.—). **Die Ortsgruppenmitglieder bezahlen auch das Abonnement an die Ortsgruppen-Ouästoren.** Von denjenigen Mitgliedern und Abonnenten, welche ihre Zahlung bis zum 15. Februar nicht leisten, nehmen wir an, dass sie den Einzug durch die Post wünschen; wir werden in der zweiten Februar-Hälfte den Posteingang vornehmen.

Die Betriebsrechnung der «Geistesfreiheit» für 1924 schliesst leider wieder mit einem beträchtlichen Defizit ab. Freiwillige Spenden hilfsbereiter Freunde unserer Bewegung sind zur Stärkung unseres Fonds nötiger als je und wir danken solche schon zum voraus bestens.

Die **Geschäftsstelle der F. V. Z.**

Zur Wiedererrichtung der Nunziatur in der Schweiz.

Von **Ernfried Eduard Kluge**.

Seit dem 8. November 1920 haben wir nun also wieder einen Nunzius in der Schweiz, d. h. einen beim h. Bundesrat bevollmächtigten Gesandten des römischen Papstes — einen Gesandten, wie ihn sonst nur weltliche, politisch-selbständige Staaten besitzen.

Die große Oeffentlichkeit ist im allgemeinen über dieses Ereignis hinweggegangen mit einer Gleichgültigkeit, die man in gewisser Hinsicht geradezu mit Leichtfertigkeit bezeichnen muß, und die man sich einerseits nur damit erklären kann, daß der heutigen Zeit das Verständnis für die Tragweite dieses Ereignisses auf geistigem Gebiete vollständig abgeht, und anderseits mit dem herrschenden bedenklichen Mangel historischer Kenntnis und historischen Denkvermögens.

Es kann deshalb nichts schaden, aus der Gegenwart wieder einmal einen Blick in die Vergangenheit zu richten und Dinge sich vor Augen zu halten, aus denen man für die heutige Zeit manche Lehre zu ziehen vermag.

Wer die politische Geschichte der Schweiz nur einigermaßen rückwärts verfolgt, begegnet auf Schritt und Tritt ultramontan-konfessionellen Umtrieben, die das Land mehrmals dem Abgrunde politischer Abhängigkeit nahe gebracht haben. Man denke nur an den Sonderbundskrieg.

Nicht minder landesgefährlich waren jedoch die Umtriebe von römisch-katholischer Seite während des sogen. Kulturmäpfes in der ersten Hälfte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Nicht nur, daß die innere Ruhe des Landes in gewissen Beziehungen empfindlich gestört und — im Berner Jura — in einen Zustand sozialer, religiöser und politischer Desorganisation gestürzt wurde, sondern es wurden wiederum hochverräterische Intrigen angeknüpft, die eine fremde — französische — Intervention in rein innerpolitische schweizerische Fragen zum Ziele hatten. Wiederum, wie während des Sonderbundes, gingen diese Wühlereien von katholisch-klerikaler Seite aus — und der Nunzius stand

ihnen nicht ferne. Besonders jedoch tat sich dieser letztere hervor durch seine anmaßenden Einmischungen und Proteste gegen die durch Verfassung und Gesetz begründeten Rechte und Befugnisse der Behörden in bezug auf kirchliche Fragen.

Als dann gar der Papst eigenmächtig und vertragswidrig Veränderungen in schweizerischen Bistumsverhältnissen anordnete und außerdem in beleidigender Weise die Bundesbehörden der Worthörigkeit zieh, da brach auch durch die Langmut des Bundesrates endlich die Erkenntnis durch, daß die Nunziatur als diplomatische Vertretung des hl. Stuhles keine Berechtigung mehr besitze. Am 23. Januar 1874 wurden deshalb dem damaligen Nunzius, Monsignore Agnozzi, die Pässe ausgehändigt, nachdem die diplomatischen Beziehungen schon seit dem 12. Dezember 1873 abgebrochen waren.

Auch in katholischen Kreisen wurde dieser Schritt der Bundesbehörden mit Ruhe aufgenommen. Anton von Segesser, der berühmte katholische Kirchenhistoriker, sagt am Schlusse längerer Ausführungen im Luzerner «Vaterland» darüber: «Praktisch genommen verlieren die schweizerischen Katholiken mit der Aufhebung der ständigen Nunziatur wenig. Die geistlichen Vollmachten, welche ein Nunzius besaß, kann der hl. Vater auf einen schweizerischen Bischof übertragen; um die diplomatische Vertretung haben wir uns nicht zu kümmern. Wer katholisch sein und bleiben will, findet immer Mittel, die Gemeinschaft mit seinem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten.»

Segesser hat mit seiner Prophezeiung Recht behalten. Beinahe fünfzig Jahre haben die Katholiken katholisch sein und bleiben können, ohne die Vertretung eines Nunzius bei den Bundesbehörden zu besitzen, und sie haben immer Mittel gefunden, die Gemeinschaft mit ihrem kirchlichen Oberhaupt zu erhalten, ohne der Zwischenhandelsstelle einer Nunziatur zu bedürfen.

Trotzdem war es schon lange das Bestreben der römisch-katholischen Kurie, diese Institution der Nunziatur, die immer als ein Kampforgane zur Ausbreitung des Katholizismus gedacht war und ist, wieder in die Schweiz einzuführen. Der Bundesrat jedoch verhielt sich stets entschieden ablehnend.

Wieso ist dies auf einmal anders geworden?

Manchen Ortes mag deshalb ein gewisser Verdacht erwachen, daß wir es möglicherweise *auch hier* mit einer Art *persönlicher Sympathie-Politik* zu tun haben könnten, wie wir sie seit der Aera Ador genugsam erlebt haben.

In aller Erinnerung ist noch die Tatsache, wie unsere beiden Bundesräte Motta und Musy am schweizerischen Katholikentag in Basel in ihren Reden mit Wärme für den Katholizismus eingetreten sind.

Es ist ja gewiß ein schönes Zeichen, derart offen für seine Ueberzeugung einzustehen, aber die beiden Herren haben damit als offizielle Persönlichkeiten eine Stellung eingenommen, die man nicht anders als eine einseitige Parteinaufnahme bezeichnen kann — eine Parteinaufnahme, die, wenn von anderer Seite geschehen, bei den Katholiken höchst übel vermerkt worden wäre. Es ist ja leider unbestreitbare Tatsache, daß diese jede Kritik, jede Zurückweisung konfessioneller Einseitigkeit ihrerseits, gleich als Angriff auf ihre «Religionsfreiheit», auf ihre Kirche auffassen.